

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

Einbeziehungssatzung

**Flurstück Nr. 314/6,
Gemarkung Hochwang**

Stadt Ichenhausen



Begründung

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Rechtsgrundlage / Verfahrensart | 3 |
| 2 | Plangebiet | 3 |
| 3 | Erfordernis und Voraussetzung der Planaufstellung | 3 |
| 4 | Inhalt der Planung | 5 |
| 4.1 | Städtebauliche Gesichtspunkte | 5 |
| 4.2 | Erschließung, Ver- und Entsorgung | 5 |
| 4.3 | Geologie und Hydrologie/Behandlung von Niederschlagswasser | 6 |
| 4.4 | Immissionsschutz | 6 |
| 4.5 | Naturschutz/Grünordnung | 7 |
| 4.6 | Wasserrecht | 9 |
| 4.7 | Bodendenkmalschutz | 9 |
| 4.8 | Brandschutz | 9 |
| 5 | Planungsstatistik | 9 |
| 6 | Beteiligte Träger öffentlicher Belange | 9 |
| 7 | Verfasser | 10 |

1 Rechtsgrundlage / Verfahrensart

Die Stadt Ichenhausen stellt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die vorliegende Einbeziehungssatzung auf. Für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 34 Abs. 6 i V. m. § 13 BauGB angewandt. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet.

2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Hochwang ca. 130 m südwestlich der Kötzer Straße (B 16). Das Plangebiet umfasst das Grundstück Flur-Nr. 314/6 der Gemarkung Hochwang der Stadt Ichenhausen mit einer Fläche von ca. 1.245 m², sowie einen 5 m breiten Grünstreifen auf Grundstück Flur Nr. 314 Gemarkung Hochwang. Das Gelände liegt i. M. auf einer Höhe von 482 m ü. NN und fällt von Nord nach Süd leicht ab. Die Höhendifferenz beträgt nach der Vermessung im Rahmen des Baugrundgutachtens 0,8 m. Nördlich und östlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Grundstück Flur Nr. 314/6 sowie der mit einbezogene Teil des Grundstücks Flur Nr. 314 sind derzeit unbebaut, werden landwirtschaftlich als Grünland intensiv genutzt und weisen keine bedeutenden Grünstrukturen auf. Das Grundstück Flur Nr. 314/6 befindet sich im Privateigentum. Für einen 7 m breiten Grundstückstreifen im Süden besteht ein Erwerbsrecht für die Stadt Ichenhausen zur Errichtung einer Erschließungsstraße mit Anbindung an den Zeiterweg im Westen. Das Grundstück Flur Nr. 314, von dem eine Teilfläche dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dient, befindet sich ebenfalls in Privatbesitz. Die Grundstücksverfügbarkeit für den Grundeigentümer Nr. 314/6 Gemarkung Hochwang ist gegeben.

3 Erfordernis und Voraussetzung der Planaufstellung

Die Stadt Ichenhausen beabsichtigt für das Flurstück Nr. 314/6, Gemarkung Hochwang sowie einen Teilbereich des angrenzenden Flurstück Nr. 314 eine Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Damit soll die Bebauung mit einem Wohngebäude im direkten Anschluss an die bereits vorhandene Bebauung ermöglicht werden. Die Gebäude, die derzeit den Abschluss des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bilden und die einzubeziehende Fläche maßgeblich mitprägen, befinden sich auf den benachbarten Flurstücken Nrn. 314/2 und 314/5 im Westen und Flurstücken Nrn. 314/4 und 314/1 im Süden. Aufgrund der Lage des betreffenden Plangebiets außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Hochwang wäre eine bauliche Nutzung des unbebauten Grundstücks aktuell nur innerhalb der Privilegierung gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zulässig. Um eine wohnbauliche Nutzung ohne Privilegierung zu ermöglichen soll daher für das Plangebiet eine Satzung zur Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen werden. Für den bebauten Bereich im Süden des Plangebiets existiert bislang kein Bebauungsplan, sodass dieser gem. § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich zu bewerten ist. Durch die Einbeziehungssatzung ist der einbezogene Bereich nunmehr ebenfalls gemäß den Vorgaben von § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung sind, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht berührt wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Zu 1.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ichenhausen ist der betreffende Planbereich als Grünfläche dargestellt, für den bestehenden bebauten Ortsbereich ist keine Ortsrandeingrünung dargestellt. Im Norden des Plangebiets ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt, wobei dessen südlicher Randbereich hinsichtlich Emissionen Beschränkungen unterliegt.

Durch die Satzung werden auf einer Fläche von rd. 1.412 m² ein Baugrundstück, eine Erschließungsstraße und eine der privaten Eingriffsfläche zugeordnete naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Vereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung wird dadurch erfüllt, dass das Plangebiet durch die Wohnnutzung der angrenzenden Flächen des Ortsbereiches geprägt ist und unter Berücksichtigung des im Westen, Süden und Südwesten bereits vorhandenen Gebäudebestandes eine Arrondierung des Ortsrandes gemäß vorliegender Planungskonzeption anbietet.

Die Abweichung der geplanten Bebauung vom aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan stellt keine Unvereinbarkeit mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Ichenhausen dar, da sie geringfügig ist und weil angrenzende Grundstücke im Westen, Süden und Südosten bereits bebaut sind und somit bereits eine entsprechende Vorprägung durch die vorhandene Bebauung vorliegt. Im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist im Entwicklungsgebot eine Abweichung von den Flächennutzungsplandarstellungen möglich. Im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens kann die Änderung mit vorgenommen werden.

Zu 2.

Gemäß Anlage 1, Nr. 18.4.2. des UVPG sind städtebauliche Satzungen mit einer Größe des Geltungsbereichs bis 0,5 ha von der Pflicht einer förmlichen Umweltprüfung ausgenommen. Aufgrund der Größe des Geltungsbereichs von rd. 1.412 m², ist demnach eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Der erforderliche Ausgleich für den Eingriff wird innerhalb des Plangebiets durch die Festsetzung von Flächen für geeignete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen erbracht und orientiert sich am bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Zu 3.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten, sodass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG bestehen, da unmittelbar an das Plangebiet überwiegend Flächen mit Wohnbaunutzung und Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung angrenzen.

4 Inhalt der Planung

4.1 Städtebauliche Gesichtspunkte

Zur Einfügung der zukünftigen Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung werden einzelne Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen.

Der angrenzende bebaute Bereich ist maßgeblich von Wohnnutzung geprägt. Westlich und südlich des Einbeziehungsgrundstücks befinden sich freistehende zwei- (1 + DG) und dreigeschossige (2 + DG) Wohngebäude mit Satteldächern und Dachneigungen von tlw. über 45°, deren Firste in NNW-SSO und WSW-ONO- Richtung ausgerichtet sind.

Zur Gewährleistung der Einfügung des Planungsvorhabens in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der Prägung der angrenzenden Bereiche sind im Plangebiet nur Wohngebäude als Einzelgebäude zuzüglich der zugeordneten Garagen zulässig. Eine verbindliche Festsetzung der Hauptfirstrichtung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtungen im Bestand nicht.

Durch die Festsetzungen zu den zulässigen Geschossen (max. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze), der niedrigen Grundflächenzahl (GRZ: 0,3), dem Verlauf der Baugrenzen, der maximalen Wandhöhe (6,2 m für Satteldächer bzw. 5,0 m für Walmdächer), der vorgegebenen Dachform (Sattel- oder Walmdach) und -neigung (30° bis 45° für Satteldächer bzw. 15° bis 30° für Walmdächer) für Hauptgebäude sowie der festgesetzten privaten Grünfläche wird eine Einfügung in das Ortsbild und zugleich ein harmonischer Übergang in die freie Landschaft sichergestellt. Bei Garagen und Nebengebäuden als untergeordneten baulichen Anlagen wird die Dachform im Sinne einer größeren Flexibilität nicht festgesetzt. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche resultiert aus der Tatsache, dem Bauherrn einen größeren Spielraum einzuräumen, da das Baufenster in Relation zur Gesamtgrundstücksgröße eng gefasst ist.

4.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Zeiterweg (Verkehrsfläche Flurstück Nr. 314/3, Gemarkung Hochwang). Die öffentliche Straßenverkehrsfläche wird im südlichen Bereich der Grundstücke Flur Nrn. 314/5 und 314/6 auf einem 7 m breiten Streifen verlängert.

Die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung wird durch den Anschluss an das städtische Versorgungsnetz gesichert.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die örtliche Kanalisation und die zentrale Kläranlage des Abwasserverbandes „Unteres Günztal“.

Die Stromversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Lechwerke (LEW) Augsburg.

Die Abfallbeseitigung wird vom Kreisabfallwirtschaftsbetrieb (KAW Günzburg) übernommen. Die Abfallbehälter sind an den Abfuhrtagen am Zeiterweg bereitzustellen.

4.3 Geologie und Hydrologie/Behandlung von Niederschlagswasser

Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung befindet sich eine ehemalige Kiesgrube, die mit Abraummateriale verfüllt wurde. Für das Plangebiet liegt ein Baugrundgutachten vor (SCHIRMER-Ingenieurgesellschaft mbH Ulm vom 01.08.2018). Dieses liegt der Begründung als Anlage bei.

Die Baugrunduntersuchung hat einen Zuordnungswert Z 0 nach LAGA Richtlinien ergeben. Mit belastetem Material ist nicht zu rechnen. Es wird allerdings empfohlen, vorsorgliche Maßnahmen zur Sicherung der Aufnahmefähigkeit von Bauwerkslasten zu treffen. Die einschlägigen technischen Regeln und Richtlinien sind zu beachten.

Aus der Baugrunduntersuchung vom 01.08.2018 und der E-Mail vom 15.10.2018 der Schirmer Ingenieurgesellschaft mbH an Kling Consult geht hervor, dass eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach dem DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) auf dem Grundstück aufgrund der zu geringen Durchlässigkeit nicht möglich ist. Dementsprechend kann eine Versickerung weder festgesetzt, noch empfohlen werden.

Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser mittels technischer Lösungen zeitverzögert an den Kanal abzugeben (z. B. Zisternen, Rigolen).

Bei allen baulichen Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, die Grundwasserneubildung zu fördern, die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft zu erhalten und der Bodenversiegelung entgegenzuwirken. In diesem Sinne sind auch Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge, Kiesbelag und ähnlichem) zu versehen.

4.4 Immissionsschutz

Es wird angenommen, dass aufgrund der räumlich abgesetzten Lage des Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung von der Kötzer Straße (B 16) sowie der geringen Verkehrsbelastung der angrenzenden Erschließungsstraßen keine erheblichen Straßenverkehrslärmimmissionseinwirkungen vorliegen und die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben sind. Vorsorglich wird empfohlen, Fensteröffnungen schutzbedürftiger Schlaf- und Kinderzimmer nicht an der Ostfassade (gegenüber der B 16) anzuordnen. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, so wird empfohlen Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ an den betroffenen schutzbedürftigen Räumen vorzusehen und mit Schalldämmlüftern oder fensterunabhängigen Belüftungseinrichtungen auszustatten oder die Belüftung des Raumes über ein Fenster an der nach Norden oder Süden ausgerichteten Fassade zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich das Satzungsgebiet in der Nähe landwirtschaftlicher Nutzflächen befindet und aus diesem Grunde zeitweise Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Ausübung der Landwirtschaft nicht ausgeschlossen werden können. Wesentlichen Beeinträchtigungen, die über den in ländlichen Gemeinden übli-

chen Rahmen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vorübergehende Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft sind von den Anwohnern hinzunehmen.

4.5 Naturschutz/Grünordnung

Grundsätzlich gilt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden soll. Die Planung im Bereich der Einbeziehungssatzung stellt einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Durch die vorliegende Einbeziehungssatzung werden die erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen festgelegt.

Wertbestimmend sind die vorhabenbedingten Eingriffe, insbesondere im Hinblick auf die Bebauung von Flächen durch die geplanten Wohngebäude inkl. Nebengebäude/Garagen und den dadurch verursachten Flächenentzug. Zusätzlich stellt die bauliche Überprägung des Raumes für das Landschaftsbild einen weiteren Eingriff dar.

In Bayern wird die Bestandsbewertung und die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen bei den von Baumaßnahmen direkt betroffenen und damit erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Flächen in der Regel gemäß der „Eingriffsregelung ein der Bauleitplanung – ein Leitfaden“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme für alle relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes kommt zu folgendem Ergebnis:

| Schutzgut | Nutzung/Eigenart | m ² | Kategorie |
|-----------------------|---|----------------|-------------------|
| Arten und Lebensräume | Grünland, intensiv genutzt | 871 | I (oberer Wert) |
| Boden | anthropogen überprägt | 871 | II (unterer Wert) |
| Wasser | Gebiet mit hohem, intaktem Grundwasserflurabstand | 871 | II (unterer Wert) |
| Klima/Luft | Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen | 871 | I (oberer Wert) |
| Landschaftsbild | dörfliche Ortsrandabrundung, stark überprägt | 871 | I (unterer Wert) |

Im Durchschnitt dominiert im Planungsgebiet Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild).

Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von $< 0,35$ und der beabsichtigten wohnbaulichen Nutzung ist von einem niedrigen Versiegelungsgrad auszugehen. Gemäß Leitfaden ist eine Kompensationsspanne von $0,2 - 0,5$ vorgegeben. Angesichts der geringen Bedeutung des Gebiets für Naturhaushalt und Landschaftsbild, der niedrigen Eingriffsschwere und der Vermeidungsmaßnahmen durch eine Ortsrandeingrünung und die Verpflichtung zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge wird ein Kompensationsfaktor von $0,3$ gewählt.

Bedarf an Ausgleichsflächen:

Eingriffsgebiet (überbaubare Fläche) 871 m²

871 m² x Faktor 0,3 (Kategorie I) = 261 m²

Als Ausgleichsfläche wird eine 5 m breite „private Grünfläche – Ortsrandeingrünung“ (ca. 320 m²) festgesetzt. Hier ist eine dichte, mindestens zweireihige Strauchbepflanzung mit standortgerechten und -typischen Gehölzen anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu einer freiwachsenden Hecke zu entwickeln. Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zugunsten des Freistaates Bayern mittels Grundbucheintrag dinglich zu sichern.

Mit den Maßnahmen lassen sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung vollständig kompensieren, so dass kein weiterer externer Ausgleichsflächenbedarf besteht.

Für alle Pflanzmaßnahmen im Bereich der privaten Grünfläche – Ortsrandeingrünung sind Baum- und Straucharten (Laubgehölze) folgender Pflanzliste zu verwenden:

Pflanzliste Bäume und Sträucher

Bäume 1. Ordnung

| | |
|--------------|-----------------------|
| Sommer-Linde | Tilia platyphylloides |
| Winter-Linde | Tilia cordata |
| Berg-Ahorn | Acer pseudoplatanus |
| Spitz-Ahorn | Acer plantanoides |
| Stiel-Eiche | Quercus robur |
| Birke | Betula pendula |

Bäume 2. Ordnung

| | |
|----------------|------------------|
| Feld-Ahorn | Acer campestre |
| Vogelbeere | Sorbus aucuparia |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Wildbirne | Pyrus pyraeaster |
| Wild-Kirsche | Prunus avium |
| Wildapfel | Malus silvestris |
| Traubenkirsche | Prunus padus |

Obstbäume als Hochstämme (altbewährte Lokalsorten)

Sträucher

| | |
|-----------------------------|--------------------|
| Roter Hartriegel | Cornus sanguinea |
| Haselnuss | Coryllus avellana |
| Eingriffeliger Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Europäisches Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |
| Liguster | Ligustrum vulgare |
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Hundsrose | Rosa canina |
| Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |

Bei einer Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu beachten:

- Verzicht auf Nadelgehölze sowie buntriebige bzw. buntlaubige Pflanzarten.
- Entwicklung von Pflanzgruppen von 3 - 10 Stück (bei Sträuchern).
- Bei Heckenpflanzungen ist eine Pflanzdichte je Gehölz von 1,5 m² einzuhalten.
- Bei Pflanzungen von Hochstämmen darf der Mindeststammumfang 12 cm nicht unterschreiten.
- Strauchpflanzungen dürfen eine Mindesthöhe von 60 cm nicht unterschreiten.

- Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial.
- Auf den Einsatz von Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

4.6 Wasserrecht

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Hochwassergefahrengebieten (HQ extrem).

4.7 Bodendenkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich oder dessen näherer Umgebung nicht bekannt. Sollten dennoch bei Grabungsarbeiten Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landratsamt Günzburg als Unterer Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.8 Brandschutz

Hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ einzuhalten.

5 Planungsstatistik

| | | |
|--|------------------------|---------|
| Gesamtfläche: | 1.411,9 m ² | 100,0 % |
| Öffentliche Straßenverkehrsfläche | 217,5 m ² | 15,4 % |
| private Grünfläche (Ausgleichsfläche) | 323,1 m ² | 22,9 % |
| Nettobauland: | 871,3 m ² | 61,7 % |
| davon max. Grundfläche: | 261,4 m ² | |

6 Beteiligte Träger öffentlicher Belange

- 1 Abwasserverband „Unteres Günztal“, Ichenhausen
- 2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg
- 3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Krumbach
- 4 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 6 Kreisheimatpfleger Landkreis Günzburg (Nord), Herr Stephan Uano, Offingen
- 7 Landratsamt Günzburg – Sachgebiet 403 (Bauabteilung) (zusätzlich digitale Fassung auf CD-ROM)
- 8 Lechwerke AG ERSD-G-L, Augsburg
- 9 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach

7 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 22. Oktober 2018

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Dr. Hase

M. Sc. Mayer

Ichenhausen, den

*.....
Unterschrift 1. Bürgermeister*